KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Strassen

V-FA@astra.admin.ch

28. Oktober 2026

Änderung der Verkehrsregelnverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung sowie Erlass einer Departementsverordnung zur einheitlichen Regelung privater Ausnahmetransportbegleitung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. August 2026 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend zu. Die geringen Fallzahlen sprechen aus Sicht des Regierungsrats jedoch gegen eine zu starke Dezentralisierung beziehungsweise Kantonalisierung von Zuständigkeiten in diesem Bereich. Details sind den Antworten zu den Fragen 6–8 des Fragebogens zu entnehmen. Auch bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist angesichts des Gefahrenpotenzials Vorsicht geboten. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass das Qualifikationsniveau den schweizerischen Vorgaben entspricht.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
- Fragebogen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung sowie Erlass einer Departementsverordnung zur einheitlichen Regelung privater Ausnahmetransportbegleitung.

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Fachkontakt: Kantonspolizei Aargau Mobile Polizei Länzert 10 5503 Schafisheim 062 886 88 88 / info@kapo.ag.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **20. November 2026** an folgende E-Mail-Adresse: *V-FA@astra.admin.ch*

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie damit einverstanden, dass dem UVEK die Kompetenz zugeteilt wird, die Bedingungen für die Begleitung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten festzulegen (Art. 84 Abs. 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Ja. Die Gewährleistung von schweizweit einheitlichen Bedingungen wird ausdrücklich begrüsst.

Teilrevision VZV

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Befähigung zur Begleitung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten auf Bundesebene geregelt wird (Art. 47 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit den Anforderungen an die Grundlagenausbildung und deren Inhalten einverstanden (Art. 48 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Der Regierungsrat stellt fest, dass die Bewerbenden nun mindestens drei Jahre im Besitz des Führerausweises Kat. B sein müssen.

4. Sind Sie mit der Regelung der Grundlagenprüfung einverstanden (Art. 49 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie mit den Vorgaben für die Ausbildungsfahrten einverstanden (Art. 50 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Regelung der Abschlussprüfung einverstanden (Art. 51 E-VZV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Grundsätzlich ist der Regierungsrat einverstanden, ausgenommen mit Absatz 5: Die Abschlussprüfungen werden heute zentral organisiert. Aufgrund der geringen Fallzahlen sollte eine weiterhin zentrale bzw. interkantonale Durchführung möglich bleiben.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass der ATB-Ausweis durch den Wohnsitzkanton ausgestellt wird (Art. 52 E-VZV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Heute hat das Strassenverkehrsamt des Departements Volkswirtschaft und Inneres in diesem Bereich keine Vollzugsaufgaben; die ATB-Ausweise werden zentral ausgestellt. Mit der vorgesehenen Ausstellung durch den Wohnsitzkanton würde eine neue kantonale Vollzugsaufgabe entstehen. Eine weiterhin zentrale bzw. interkantonale Lösung sollte möglich bleiben.

8. Sind Sie mit der Befristung der Gültigkeit der Ausweise und ihrer Verlängerung einverstanden (Art. 53 E-VZV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Analog zur Ausweiserteilung sollte auch die Verlängerung weiterhin zentral bzw. interkantonal organisiert werden können.

9. Sind Sie mit den Voraussetzungen zur Anerkennung als Ausbildungs- und Prüfungsstätte einverstanden (Art. 54 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbildungs- und Prüfungsstätten bei einer zu geringen Anzahl Anmeldungen auf die Durchführung der Kurse und Prüfungen verzichten können (Art. 55 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Formularen und Reglementen einverstanden (Art. 56 und 57 E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA die Anforderungen an den ATB-Ausweis durch das ASTRA festgelegt werden (Art. 150 Abs 2 Bst. g E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Gewährleistung einer schweizweit einheitlichen Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

Neue UVEK ATB-Verordnung

13. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Überführung der ATB-Anforderungen in das Bundesrecht das ATB-System schweizweit umgesetzt wird (Art. 2 Abs. 1 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit zur Anerkennung vergleichbarer ausländischer Qualifikationen vorgesehen wird (Art. 2 Abs. 2 und 3 E-ATB-Verordnung)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Da das Gefahrenpotenzial bei derartigen Transporten sehr hoch ist, erachten wir eine inländische Prüfung oder zumindest Überprüfung der Kompetenzen als zwingend. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass das Qualifikationsniveau gemäss Schweizer Vorgaben erreicht wird.

15. Sind Sie mit der Versicherungspflicht für Ausnahmetransportbegleitungen einverstanden (Art. 3 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie mit den Vorgaben zur persönlichen Ausrüstung einverstanden (Art. 4 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit den Anforderungen an das Begleitfahrzeug und seine Ausrüstung einverstanden (Art. 5, 6 und 7 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit den mitzuführenden Dokumenten und deren Form einverstanden (Art. 8 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit den Pflichten der ATB bei der Vorbereitung, Anmeldung und Protokollierung von Ausnahmetransportbegleitungen einverstanden (Art. 9, 10 und 12 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie mit den Pflichten der ATB bei der Abfahrtskontrolle einverstanden (Art. 11 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie mit den Meldepflichten der ATB einverstanden (Art. 14 und 15 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Meldepflichten an die betroffenen Kantone sind zwingend, um Friktionen rechtzeitig zu erkennen.

22. Sind damit einverstanden, dass die Ausnahmetransportbegleitenden dafür verantwortlich sind, dass der Ausnahmetransport auf der bewilligten Strecke unter Einhaltung der Bewilligungsauflagen verkehrt (Art. 17 und 18 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Vorgaben für die Zeichengebung durch die ATB einverstanden (Art. 19 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Bestimmungen für den Beizug von Hilfspersonen einverstanden (Art. 21 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit den Bestimmungen für Konvoifahrten einverstanden (Art. 22 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit den Bedingungen zum Beizug der Polizei einverstanden (Art. 23 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone ihre Aufgaben an eine interkantonale Organisation oder an einzelne Kantone übertragen können (Art. 24 Abs. 1 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Für polizeiliche Bewilligungen ist der Kanton Aargau (analog 17 weitere Kantone) dem Kanton Zürich angeschlossen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone für ihr Gebiet oder für Teile davon weitere Anforderungen an die Begleitenden definieren oder eine Begleitung durch die Polizei verlangen können (Art. 24 Abs. 2 und 3 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Ja, aber: Um die Gewährleistung der schweizweit einheitlichen Regelung nicht zu umgehen, sollen spezifische kantonale Anforderungen die absolute Ausnahme bilden und nur für klar bezeichnete, spezielle Streckenabschnitte oder Örtlichkeiten gelten.

29. Sind Sie mit den Übergangsbestimmungen einverstanden (Art. 25 E-ATB-Verordnung)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: